

B e s c h l u ß

In der Patentnichtigkeitssache

1. Firma L [REDACTED] Z [REDACTED] K.-G., H [REDACTED] [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
2. Firma D [REDACTED] GmbH, Apparatebau, S [REDACTED]-F [REDACTED],
He [REDACTED] Str. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer Dr.-Ing. Walter F [REDACTED],

Klägerinnen und Berufungsklägerinnen

- Prozeßbevollmächtigte:

zu 1 und 2 : Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED], F [REDACTED],
Rechtsanwalt Werner R [REDACTED], H [REDACTED],

zu 1: Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED], H [REDACTED]

zu 2: Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr. Max F [REDACTED],
M [REDACTED], -

g e g e n

Dr. Ma [REDACTED] B [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED] damm [REDACTED],

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], F [REDACTED]
Patentanwalt Dipl.-Ing. Heinrich
Sc [REDACTED], H [REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 4. Juli 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und
Schneider

b e s c h l o s s e n :

Auf die Erinnerung des Rechtsanwalts R [REDACTED]
wird die ihm erteilte Kostenrechnung vom
2. Mai 1962 aufgehoben.

G r ü n d e :

Der gerichtliche Sachverständige, Professor Dr. Narath, hatte am 15. März 1962 sein im Auftrag des Senats erstattetes schriftliches Gutachten in 10 Stücken eingereicht, von denen je 2 Stück ohne Berechnung von Kosten an Rechtsanwalt Prof. Dr. M. [REDACTED] für die Klägerinnen und an Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] für den Beklagten übersandt wurden, während die restlichen 6 Stück zum Gebrauch des Senats bei Gericht verblieben. Die Vergütung des gerichtlichen Sachverständigen wurde gemäß seiner Kostenrechnung, in der außer einem Honorar von 5.000,-- DM im einzelnen belegte Schreib-, Fotokopier- und Lichtbildkosten von 482,82 DM aufgeführt waren, mit Einverständnis beider Parteien nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) durch Beschluß des Senats vom 18. April 1962 auf 5.482,82 DM festgesetzt. Diese Vergütung war durch die von den beiden Klägerinnen bis dahin eingezahlten Auslagenvorschüsse von insgesamt 5.500,-- DM gedeckt.

Mit Schreiben vom 28. März und 30. April 1962 hat Rechtsanwalt R. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin zu 2 um Übersendung eines weiteren Stücks des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen. Auf Anordnung des Senatsvorsitzenden wurde ihm eines der zum Gebrauch des Senats zurückbehaltenen Stücke übersandt und ihm dafür vom Kostenbeamten am 2. Mai 1962 eine Kostenrechnung über 48,50 DM "Schreibgebühren für Gutachtenabschrift nach Antrag vom 30.4.62, § 91 GKG (97 S. zu DM 0,50)" erteilt.

Die von Rechtsanwalt R. gegen diese Kostenrechnung eingelegte Erinnerung, der der Kostenbeamte nicht abgeholfen hat, mußte Erfolg haben.

Im Berufungsverfahren in Patentnichtigkeitssachen, für das nach § 42 Abs. 2 PatG wegen der Gebühren und Auslagen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes gelten, werden ebenso wie in anderen, nach dem Gerichtskostengesetz zu behandelnden Verfahren Ausfertigungen oder Abschriften von Sachverständigengutachten an die Parteien oder ihre Vertreter an sich nur gegen Bezahlung der dafür zu berechnenden Schreibgebühren abgegeben. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 GKG, nach der für die erste einer Partei erteilte Ausfertigung oder Abschrift Schreibgebühren nicht erhoben werden, bezieht sich nur auf gerichtliche Entscheidungen und vor Gericht abgeschlossene Vergleiche; die Vorschrift in Nr. 8 der Anlage zu § 5 (ZuSEG), nach der die Entschädigung eines Sachverständigen auch die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in 3 Stücken (für das Gericht und jede der beiden Parteien) umfaßt, bezieht sich nur auf erbbiologische Abstammungsgutachten. Hat in anderen Sachen der Sachverständige selbst dem Gericht so viele Stücke seines Gutachtens eingereicht, daß davon Stücke an die Parteien abgegeben werden können, und hat er dafür Schreibgebühren nach § 7 ZuSEG berechnet und vom Gericht erhalten, so hat die Partei, die ein solches Stück erhält, die darauf entfallenden Schreibgebühren des Sachverständigen an das Gericht zu bezahlen, die dann natürlich bei der Berechnung der von der kostentragungspflichtigen Partei dem Gericht zu erstattenden Gesamtvergütung des Sachverständigen abzusetzen sind, weil sie anderenfalls zweimal

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 72a UrhG geschützt.



bezahlt würden. Hieran ändert sich im Grundsatz auch dann nichts, wenn eine der Parteien einen Vorschuß für die Vergütung des Sachverständigen eingezahlt hat und/oder wenn die Vergütung des Sachverständigen unter Einschluß aller seiner Auslagen nach § 6 ZuSEG in einem Pauschalbetrag festgesetzt wird, mag auch in solchen Fällen die Berechnung im einzelnen dann etwas verwickelter sein. Es steht mit diesem Grundsatz schließlich auch nicht im Widerspruch, wenn in Nichtigkeitsverfahren, in denen regelmäßig ein für die Vergütung des Sachverständigen ausreichender Vorschuß eingezahlt ist, üblicherweise an jede Partei je zwei Stück des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen ohne Berechnung von Kosten abgegeben werden: ist das die schließlich unterliegende Partei, so hat sie die Kosten dafür bereits durch Einzahlung des Vorschusses bezahlt oder durch Erstattung des vom Gegner eingezahlten Vorschusses demnächst noch zu bezahlen; ist es die schließlich obsiegende Partei, so würde sie die ihr berechneten Kosten für zwei Stück des Gutachtens nach § 91 ZPO von der unterliegenden Partei erstattet verlangen können, so daß diese sie daher im Ergebnis zu Recht gleich durch Einzahlung des Vorschusses oder durch Erstattung des vom Gegner eingezahlten Vorschusses mit bezahlt.

Im vorliegenden Fall hatten die Klägerinnen durch die von ihnen eingezahlten Auslagenvorschüsse auch die Schreibgebühren des Sachverständigen für alle von ihm eingereichten 10 Stück seines Gutachtens bezahlt; da die Klägerinnen schließlich unterlegen sind und nach dem Urteil des Senats vom 21. Dezember 1962 die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen haben,

wird es dabei auch verbleiben. Über die 10 Stück des Gutachtens war so, wie eingangs mitgeteilt, verfügt worden. Rechtsanwalt R. h. hätte daher das von ihm gewünschte weitere Stück des Gutachtens an sich nur erhalten können, wenn ein weiteres Stück, sei es vom Sachverständigen, sei es vom Gericht, gefertigt worden wäre und er die dafür angefallenen Schreibgebühren bezahlt hätte. Wenn aber, wie geschehen, der Senat ausnahmsweise eines der zu seinem Gebrauch zurückbehaltenen Stücke für entbehrlich ansah und Rechtsanwalt R. h. zur Verfügung stellte, so ist kein Grund ersichtlich, warum Rechtsanwalt R. h. dieses von seiner Partei bereits bezahlte Stück nur deshalb, weil es nicht mehr dem Senat, sondern ihm zur Verfügung gestellt wurde, nochmals bezahlen sollte. Ob die Klägerinnen im Falle ihres Obsiegens dann auch die von ihnen bezahlten Kosten dieses dritten Stücks vom Gegner hätten erstattet verlangen können, würde allerdings zweifelhaft sein, braucht hier aber schon deshalb nicht weiter erörtert zu werden, weil dieser Fall nicht eingetreten ist.

Die dem Rechtsanwalt R. h. erteilte Kostenrechnung vom 2. Mai 1962 war daher aufzuheben.

Bock Spreng Löscher Claßen Schneider